



**Landgericht Hannover**

Geschäfts-Nr.:

8 T 72/11

44 XIV 247/11 B Amtsgericht Hannover

## Beschluss

In der Abschiebungshaftsache

Beschwerdeführer,

– Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Blumenauer Straße 1,  
30449 Hannover, Gerichtsfach Nr. 66, Geschäftszeichen: 2011/00702-pe/F –

am Verfahren beteiligt:

Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31132 Hildesheim,

Antragsteller und Beschwerdegegner,

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Hannover auf die Beschwerde des Betroffenen gegen den Abschiebungshaftbeschluss des Amtsgerichts Hannover vom 29.11.2011 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Cramer sowie den Richter am Landgericht Schulze und die Richterin am Landgericht Dr. Westermann

am 19.12.2011 **beschlossen**:

**Der angefochtene Beschluss (Haftbefehl) wird aufgehoben; der zugrundeliegende Antrag des Landkreises Hildesheim vom 28.11.2011 wird zurückgewiesen. Diese Entscheidung ist sofort wirksam.**

**Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 29.11.2011 den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.**

**Die notwendigen Auslagen des Betroffenen im Ausgangs- und Beschwerdeverfahren hat der Landkreis Hildesheim zu tragen.**

**Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.**

Wert des Beschwerdeverfahrens: € 3.000,00

## Gründe

I.

Mit dem angefochtenen (zweiten) Beschluss vom 29.11.2011 (16.10 Uhr) hat das Amtsgericht Hannover auf Antrag der beteiligten Ausländerbehörde gegen den Betroffenen die Abschiebungs-Sicherungshaft für die Dauer bis längstens zum 21.12.2011 angeordnet. Gegen diesen ihm am selben Tag verkündeten Beschluss hat der Betroffene mit anwaltlichem Schriftsatz vom 30.11.2011, eingegangen beim Amtsgericht am selben Tag, Beschwerde eingelegt. Er begründet die Beschwerde unter anderem damit, dass es an einer Rückkehrentscheidung im Sinne von Art. 6 der Richtlinie 2008/115/EG fehle. Die Ausländerbehörde ist dem entgegen getreten und hat die Ansicht vertreten, eine Rückkehrentscheidung sei vorliegend entbehrlich gewesen, weil der Betroffene nach § 58 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG aufgrund seiner unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist. Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

II.

Die gem. § 58 FamFG statthafte Beschwerde ist, da form- und fristgerecht eingelegt, zulässig. Sie ist auch begründet. Das Amtsgericht hätte die Haft nicht anordnen dürfen, weil es an einer Rückkehrentscheidung der Ausländerbehörde fehlt.

Zunächst, bei Eingang der Beschwerdesache, hat die Kammer zwar die Ansicht vertreten, im Falle der illegalen Einreise (hier: Einreise mit gefälschten Reisepass) genüge es im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes, wenn dem Ausländer durch einen Abschiebungs-Sicherungshaftantrag deutlich gemacht wird, dass die Ausländerbehörde seine Rückkehr in sein Heimatland anstrebt. Die Kammer hat diese Überlegung auf Art. 6 Abs. 6 der Richtlinie 2008/115/EG gestützt; danach können, sofern die innerstaatlichen Bestimmungen dies erlauben, die Rückkehrentscheidung und eine Entscheidung über eine Abschiebung in einer einheitlichen Entscheidung ergehen.

An jenen Überlegungen hält die Kammer aber nicht weiter fest. Schon nach der Richtlinie, die zwischen dem 25.12.2010 und dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 22.11.2011 (BGBl. 2011 Teil I S. 2258 ff) am 26.11.2011 unmittelbar anzuwendendes Recht gewesen ist, ist es erforderlich gewesen, über die Rückkehr und eine Frist für eine freiwillige Ausreise durch förmlichen Verwaltungsakt zu entscheiden. Dies folgt aus Art. 12 der Richtlinie.

Die Richtlinie findet seit dem 26.11.2011 allerdings nicht mehr unmittelbar Anwendung, weil nunmehr das Aufenthaltsgesetz durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex geändert worden ist. § 58 Abs. 1 und § 59 AufenthG sind neu gefasst. Nunmehr ist es im Rahmen einer Abschiebungsentscheidung stets erforderlich, dass die Ausländerbehörde eine (zur Rückkehrentscheidung im Sinne von Art. 6 der Richtlinie gehörende, vgl. Art. 7 der Richtlinie) Entscheidung über die Gewährung einer Ausreisefrist getroffen haben muss. Daran fehlt es hier. Ohne eine förmliche Rückkehrentscheidung liegen die Voraussetzungen für einen Antrag auf Sicherungshaft nicht vor.

### III.

Da ein begründeter Anlass zur Stellung des Haftbefehlsantrages mangels Rückkehrentscheidung nicht vorlegen hat, sind die dem Betroffenen im Ausgangs-

und Beschwerdeverfahren erwachsenen notwendigen Auslagen dem Landkreis Hildesheim als der Gebietskörperschaft aufzuerlegen, der die Ausländerbehörde angehört (§ 430 FamFG).

Die Festsetzung des Wertes des Beschwerdeverfahrens beruht auf § 128c Abs. 2 KostO.

IV.

Die Kammer lässt die Rechtsbeschwerde (§ 70 FamFG) zu, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat

Dr. Cramer

Schulze

Dr. Westermann

**Ausgefertigt**  
Hannover, den 19.12.2011

Oldenburg, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

